

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1942

Nr. 13

ausgegeben am 28. März 1942

Verordnung der Fürstlichen Regierung

vom 26. März 1942

betreffend die Löschung von Gewerbeberechtigungen

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Mai 1933, LGBl. Nr. 8, betreffend die Erteilung besonderer Vollmachten an die Regierung verordnet die Fürstliche Regierung hiemit wie folgt:

Art. 1

§ 75 der Gewerbeordnung vom 13. Dezember 1915, LGBl. 1915 Nr. 14 erhält folgenden zweiten Absatz:

"2) Wird eine Gewerbeberechtigung (Konzession, Gewerbeschein) nach Erteilung binnen 3 Jahren nicht ausgeübt, oder wird eine einmal ausgeübte Gewerbeberechtigung durch 3 Jahre nicht mehr benützt, so kann die Regierung auf Antrag der Gewerbegeossenschaft diese Gewerbeberechtigung zurückziehen und die Löschung im Gewerberegister anordnen. Will die betroffene Person, Firma oder Gesellschaft später das Gewerbe wieder ausüben, so hat sie nach den Vorschriften dieser Gewerbeordnung neuerdings um die Erteilung der Gewerbeberechtigung anzusuchen."

Art. 2

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Vaduz, am 26. März 1942

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Hoop